

Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Kummerfeld

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und des § 45 Abs. 3 Satz 2 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 17.06.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Die Gemeinde Kummerfeld betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentlichen Straßen) (§§ 2 und 57 Straßen- und Wegegesetz, § 1 Bundesfernstraßengesetz) innerhalb der geschlossenen Ortslage, bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 dieser Satzung anderen übertragen wird.

(2) Die Reinigungspflicht umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Ortsbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde Kummerfeld beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen und verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 3 und 4 dieser Satzung.

Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf die folgenden Straßenteile:

- a) Gehwege
- b) gemeinsame (kombinierte) Geh- und Radwege
- c) Radwege
- e) Rinnsteine
- f) Grundstückszufahrten
- g) Hydranten
- h) Fahrbahnen
- i) die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnete Flächen.

(3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten

- alle selbständigen Gehwege
- die gemeinsamen (kombinierten) Fuß- und Radwege
- alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
- Gehstreifen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen und geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen, Fußgängerbereichen und sonstigen Bereichen, wo kein besonderer Gehweg ausgewiesen ist.

Als Gehwege gelten nicht diejenigen Straßenteile, die zum Aufstellen von Kraftfahrzeugen besonders gekennzeichnet sind.

(4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die

Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaldebuchten, die Bankette sowie die Radwege.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht (Straßenreinigung und Winterwartung)

(1) Die Reinigungspflicht für die im anliegenden Straßenverzeichnis, Anlage 1, aufgeführten Straßen und Straßenteile gem. § 1 Abs. 2 sowie für die nicht im Straßenverzeichnis aufgeführten selbständigen Gehwege wird in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern übertragen.

Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht nur bis zur Straßenhälfte. Das anliegende Straßenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.

(2) Für die im anliegenden Straßenverzeichnis, Anlage 2, gekennzeichneten Straßen wird die Reinigungspflicht für die Fahrbahnen (§ 1 Abs. 2, Buchstabe h) nicht übertragen, das gilt auch für die Reinigung der Rinnsteine (§ 1 Abs. 2, Buchstabe e) für die Bundesstraße und die Prisdorfer Straße.

Sofern eine Straße nicht im Straßenverzeichnis erfasst ist, weil sie noch nicht für den öffentlichen Verkehr gewidmet ist, wird die Reinigungspflicht für diese Straßenteile nach § 1 Abs. 2 nach erfolgter Widmung auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen.

(3) Hinsichtlich der Straßenreinigungspflicht für den Winterdienst gilt für die Straßenteile nach § 1 Abs. 2 Buchstabe h) und i) folgende Regelung: Die Fahrbahnen und die als öffentlicher Parkplatz für Kraftfahrzeuge ausgewiesenen Flächen werden hinsichtlich des Winterdienstes (Schneeräum- und Streupflicht bei Schnee- und Eisglätte) von der Übertragung auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke ausgenommen.

(4) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(5) Auf Antrag der Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

Die in § 1 Abs. 2 genannten zu reinigenden Straßenteile sind bei Bedarf, mindestens jedoch einmal monatlich zu säubern, von Abfällen geringen Umfangs sowie von Laub, Tierkot, wild wachsenden Kräutern und sonstigen Verunreinigungen zu befreien. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse (Hydranten) sind jederzeit an ihrer Oberfläche sauber freizuhalten. Wildwachsende Kräuter und Gräser sind mechanisch/thermisch zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter und Gräser die Straßenbelege schädigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich selbst und fachgerecht zu entfernen.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

(1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Gemeinsame (kombinierte) Geh- und Radwege sind in ihrer vollen Breite von Schnee zu räumen. Auf Gehwegen und kombinierten Geh- und Radwegen ist bei Schnee- und Eisglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist, ihre Verwendung ist nur erlaubt

1. in klimatisch besonderen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
2. an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

(2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.

(3) In der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Der Schnee soll auf den an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf den Fahrbahnrand so gelagert werden, dass Fußgänger und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr, als unvermeidbar gefährdet oder behindert werden. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5

Außergewöhnliche Verunreinigung

(1) Wer eine öffentliche Straße oder einen Straßenteil nach § 1 Abs. 2 über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 46 Straßen- und Wegegesetz die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Anderenfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm das zugemutet werden kann.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Verunreinigung durch Kot. Überlässt ein Eigentümer sein Tier einem Dritten, so trifft diesen die Reinigungspflicht.

§ 6

Begriffsbestimmungen

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

(2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße oder der Wegefläche heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch einen Graben, eine Böschung, einen Grün- oder Geländestreifen, (die keiner selbständigen Nutzung dienen), eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder der Straße getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegt.

(3) Die Straße im Sinne dieser Satzung besteht aus der Fahrbahn und dem Gehweg. Selbständiger Gehweg ist der Gehweg ohne angrenzende Fahrbahn.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 (1) Ziff 8 u. 9 StrWG.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
2. gegen eine Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 511 Euro geahndet werden.

§ 8 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde Kummerfeld berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der Meldebehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde zu verwenden.

Insbesondere ist die Gemeinde berechtigt,

a) Angaben aus den Grundsteuerakten, wer Grundstückseigentümerin oder Eigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren/dessen Anschrift, sofern § 31 Absatz 3 Abgabenordnung nicht entgegensteht;

b) Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Grundstückseigentümerin oder Eigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren/dessen Anschrift;

c) Angaben des Einwohnermeldeamtes aus dem Melderegister über die Anschrift der Grundstückseigentümerin/ des Grundstückseigentümers des jeweils zu reinigenden Grundstückes;

d) Name und Anschrift einer/eines Handlungs- oder Zustellungs-bevollmächtigten;

e) Angaben des Katasteramtes zu den Abmessungen der jeweils zu reinigenden Grundstücke;

f) Angaben der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Grundstücken;

g) Angaben des Grundbuchamtes bzw. des Katasteramtes zur Abgrenzung der gemeindlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Privatgrundstücken zu verwenden.

(2) Die nach Absatz 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Gemeinde nur zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenreinigung verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet das Landesdaten schutzgesetz Anwendung.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.03.2014 außer Kraft.

(2) Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Kummerfeld, den 22.06.2021

Gemeinde Kummerfeld
Die Bürgermeisterin

gez. Koll

Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Kummerfeld vom
22.06.2021

Straßenverzeichnis

Anlage 1

Für die nachstehenden Straßen und Straßenteile nach § 1 Abs. 2 wird die Reinigung gemäß § 2 Abs.1 der Straßenreinigungssatzung den Eigentümern der anliegenden Grundstücke übertragen.

Achter de Kark
Akazienweg
Am Sportplatz
Auweg (außer Hausnummer 44)
Baumschulenweg
Bilsbekbogen
Borsteler Weg
Distelweg
Fasanenweg
Forstkoppel
Grenzweg
Grotenfeld
Hein-Meyer-Straße
Heinrich-Harder-Straße
Heisterpohl
Im Sande
In de Röth
Kiebitzgrund
Lammtwiete
Löwenzahn
Mühlenweg
Nordoe
Ossenpadd
Ophof 2-4

Stadesch
Uhlenhorst
Waldweg
Wiesengrund
Wischhof

Anlage 2

Für die nachstehenden Straßen und Straßenteile nach § 1 Abs. 2 mit Ausnahme der Fahrbahnen (Buchstabe h) und der als Parkplatz gekennzeichneten Flächen (Buchstabe i) wird die Reinigung gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Straßenreinigungssatzung den Eigentümern der anliegenden Grundstücke übertragen.

Bornbarg
Bundesstraße
Dorfstraße
Langenbargen
Prisdorfer Straße

Die Bundesstraße und die Prisdorfer Straße sind gem. § 2 Abs. 2 von der Übertragung der Reinigung der Rinnsteine ausgenommen.

Für den Winterdienst gilt für alle Straßen des Straßenverzeichnisses (Anlage 1 und 2) gem. § 2 Abs. 3 die Regelung, dass die Fahrbahnen und die als öffentlicher Parkplatz ausgewiesenen Flächen (§ 1 Abs. 2, Ziff. h) und i)) von der Übertragung des Winterdienstes auf die Eigentümer ausgenommen werden.

(Aushang 24.06.21 bis 02.07.2021, am 03.07.2021 in Kraft getreten)